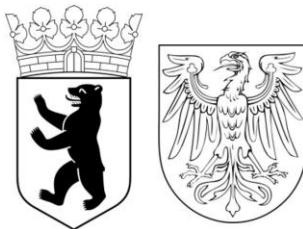


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 15 AY 12/25 B ER
L 15 AY 13/25 B ER PKH
Az.: S 21 AY 8/25 ER
Sozialgericht Cottbus



Beschluss

In den Beschwerdeverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

die Antragsteller zu 3) bis 5) vertreten durch die Eltern,
die Antragsteller zu 1) und 2),

alle: [REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1) bis 5):

Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin,

gegen

Landkreis Elbe-Elster,
- Sozialamt -
Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat der 15. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 21. Juli 2025 durch die Richterin am Landessozialgericht Dr. Naumann als Vorsitzende sowie die Richterinnen am Landessozialgericht Dr. Schulze und Brunner beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 12. Juni 2025, mit dem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt wurde, wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern die außergerichtlichen Kosten des gesamten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den weiteren Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 12. Juni 2025, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht abgelehnt wurde, wird zurückgewiesen. Kosten sind insoweit nicht zu erstatten.

Gründe

Die nach § 172 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 144 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 12. Juni 2025, mit dem dieses den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 24. Mai 2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 30. April 2025 abgelehnt hat, ist am 12. Juni 2025 form- und fristgerecht eingelegt worden (§§ 173, 65d in Verbindung mit § 65a SGG). Der Beschwerde fehlt es jedoch seit dem Erlass des Bescheides des Antragsgegners vom 10. Juli 2025, mit dem der Antragsgegner den Antragstellern für die Zeit ab dem 3. Juli 2025 wieder Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (für den vollen Kalendermonat in Höhe von insgesamt 3.858,76 Euro) bewilligt hat, am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, so dass die Beschwerde nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 572 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) als unzulässig zu verwerfen war.

Dem Eilverfahren fehlt inzwischen der notwendige Gegenwartsbezug. Der Antragsgegner hat den Bescheid vom 30. April 2025, mit dem der Bescheid vom 25. Februar 2025 über die Bewilligung von laufenden Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ab März 2025 (insgesamt 3.858,76 Euro monatlich) gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) zunächst mit Wirkung ab Mai 2025 teilweise aufgehoben und das Vorliegen der Anspruchseinschränkung nach § 1 Absatz 4 AsylbLG festgestellt worden war, zwar in der Zeit vom 1. Mai 2025 bis zum 2. Juli 2025 insoweit vollzogen, als er den Antragstellern zu 1) und 2) tatsächlich geringere Härtefallleistungen als ursprünglich bewilligte Grundleistungen sowie den

Antragstellern zu 3) bis 5) Leistungen in ursprünglich bewilligter Höhe als Härtefallleistungen nur nach jeweils monatlich neuer Entscheidung und zum Teil erst rückwirkend ausgezahlt hat. Dieser Zeitraum liegt jedoch zwischenzeitlich vollständig in der Vergangenheit. Ein in die Zukunft gerichteter Anknüpfungspunkt für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 24. Mai 2025 gegen den Bescheid vom 30. April 2025, der sich für die Zeit ab dem 3. Juli 2025 erledigt hat, besteht nicht mehr. Einen Antrag auf Vollzugsfolgenbeseitigung nach § 86b Absatz 1 Satz 2 SGG, der als Annex zum Antragsverfahren nach § 86b Absatz 1 Satz 1 SGG einen eigenständigen Antrag voraussetzt (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Auflage 2023, Rn. 10a zu 3 86b SGG), haben die anwaltlich vertretenen Antragsteller nicht gestellt.

Die Kostenentscheidung für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und berücksichtigt neben Veranlassungsgesichtspunkten, dass das Begehren der Antragsteller bis zum Erlass des Bescheides vom 10. Juli 2025 ganz überwiegende Erfolgsaussichten hatte. Die Voraussetzungen des § 86b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGG lagen vor. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dem Widerspruch der Antragsteller gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 30. April 2025 kam keine aufschiebende Wirkung zu, weil dies nach § 86a Absatz 2 Nr. 4 SGG in Verbindung mit § 11 Absatz 4 Nr. 1 AsylbLG für Verwaltungsakte, die eine Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG ganz oder teilweise aufheben, durch bundesgesetzliche Anordnung entgegen der Grundregel in § 86a Absatz 1 SGG ausgeschlossen ist. Der Bescheid vom 30. April 2025 ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig, so dass das Aussetzungsinteresse vorliegend das Vollziehungsinteresse überwogen hätte. Der Antragsgegner hatte den Bescheid vom 30. April 2025 damit begründet, dass in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Bescheides vom 25. Februar 2025 vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X eingetreten sei. Dies war jedoch nicht der Fall. Soweit die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 AsylbLG vorgelegen haben sollten, wäre dies angesichts des den Antragstellern am 23. Januar 2025 zugestellten Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Januar 2025 bereits bei Erlass des Bescheides

vom 25. Februar 2025 der Fall gewesen. Dann hätte dieser rechtmäßig nur nach § 45 SGB X zurückgenommen werden können. Insoweit hätte der Antragsgegner jedenfalls nicht erkannt, dass von ihm bei der Rücknahmeentscheidung Ermessen auszuüben gewesen wäre.

Die nach § 172 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2a SGG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht war im Hinblick auf den ausgeworfenen Kostenerstattungsanspruch der Antragsteller gegen den Antragsgegner und die dadurch insoweit entfallende Bedürftigkeit ebenso zurückzuweisen wie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abzulehnen (vgl. § 73a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO). Kosten sind im Verfahren der Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe kraft Gesetzes nicht zu erstatten (§ 127 Absatz 4 ZPO).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Brunner

Dr. Schulze

Dr. Naumann